

Marktsatzung zur Regelung des Wallfahrtsmarktes der Stadt Walldürn in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.12.2009

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn in seiner Sitzung am 23. Februar 1987 folgende Satzung zur Regelung des Wallfahrtsmarktes beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Walldürn betreibt den Wallfahrtsmarkt als öffentliche Einrichtung gemäß der Festsetzung des Landratsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises. Der Wallfahrtsmarkt findet jährlich in der Zeit vom Dreifaltigkeitssonntag bis einschließlich dem 5. Sonntag nach Pfingsten statt.

§ 2 Teilnahme

Jedermann, der dem Teilnehmerkreis des festgesetzten Marktes angehört, ist nach Maßgabe, der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung zur Teilnahme berechtigt.

§ 3 Marktbereich

Der Marktbereich umfasst den auf dem beiliegenden Plan rot umrandeten Teil des Schlossplatzes, der Burgstraße und der Klosterstraße. Außerhalb des Marktgebietes dürfen keine Verkaufsbuden, Stände, Tische und sonstige Verkaufsvorrichtungen aufgestellt und Waren angeboten werden.

§ 4 Gewerbeausübung, Standplatz

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag, der grundsätzlich schriftlich zu stellen ist, durch das Bürgermeisteramt nach Maßgabe des Verwaltungsausschusses des Gemeinderates für die Dauer des Marktes. Der Antrag kann in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März des Jahres, für das die Marktteilnahme begehrt wird, beim Bürgermeisteramt der Stadt Walldürn eingereicht werden. Die Zuweisung kann –auch nachträglich– mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Stadtplatzzuweisung erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines

Standplatzes, insbesondere in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.

- (2) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller, die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen und ein anderer Standplatz zugewiesen werden, ohne dass dies eine Entschädigungspflicht auslöst.
- (4) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der zugewiesene Standplatz ohne triftigen Grund nicht benutzt wird oder
 - b. der Standinhaber oder seine Bediensteten oder Beauftragten trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen des Veranstalters verstoßen oder
 - c. der Standinhaber die für den Wallfahrtsmarkt der Stadt Walldürn fälligen Entgelte trotz Mahnung nicht bezahlt oder
 - d. bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder
 - e. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung rechtfertigen.
- (5) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
- (6) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (7) Wer im Marktgebiet Waren ohne Zuweisung eines Standplatzes oder außerhalb des zugewiesenen Standplatzes bzw. außerhalb des Verkaufsstandes oder wer Waren anderer Art, als nach Zuweisung zulässig, anbietet oder dessen Zuweisung widerrufen ist, hat den Marktbereich nach Aufforderung zu räumen.

(8) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a – 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5 Verkaufsstände

- (1) Als Verkaufseinrichtungen im Marktbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen, die sich in das Erscheinungsbild des Marktes einfügen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Marktbereich nicht abgestellt werden.
- (2) Der Auf- und Abbau muss in der in der Zuweisung festgesetzten Frist erfolgen. Wird die Beseitigung nicht rechtzeitig vorgenommen, kann sie die Stadt Walldürn auf Kosten des Standinhabers veranlassen.
- (3) Die Aussteller sind verpflichtet, den Vor- und Zunamen und die Firma sowie die Anschrift an ihrem Stand anzubringen.

§ 6 Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Bürgermeisteramtes zu beachten.
- (2) Das Anbieten und Verkaufen von Waren muss in der für einen Wallfahrtsmarkt üblichen und gebotenen Art und Weise erfolgen. Das marktschreierische Ausrufen von Waren ist verboten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. den Platz oder darauf befindliche öffentliche Anlagen wie Wasserentnahmestellen, Energie-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher beim Räumen des

Platzes beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Walldürn die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen,

- b. Hunde - ausgenommen Blinden- oder Wachhunde - oder sonstige Tiere auf den Marktplatz zu bringen,
- c. andere Standinhaber an der Benutzung ihres Standes zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
- d. unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten.

(4) Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.

(5) Das Befahren des Marktbereichs mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Zur Bestückung der Stände ist das Einfahren auf die Burgstraße nur außerhalb der Öffnungszeiten des Marktes für die Standinhaber zulässig.

(6) Den Weisungen der mit der Überwachung Beauftragten des Bürgermeisteramtes ist Folge zu leisten. Diesen ist auch außerhalb der Öffnungszeiten des Marktplatzes Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Verkaufszeiten werden, unter Berücksichtigung des Ladenschlussgesetzes, wie folgt festgesetzt:

- a. an Sonn- und Feiertagen: 7.00 Uhr - 20.00 Uhr

Während der Hauptgottesdienste ist das Verkaufen von Waren untersagt.

- b. an Werktagen: 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

§ 8 Reinigung

Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Nach Marktende ist der Marktplatz von den Betreibern zu reinigen.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die Stadt Walldürn haftet für Schäden, die auf dem Platz aus Anlass des Marktes eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Walldürn keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Der Standinhaber haftet der Stadt für sämtliche von ihm oder seinen Bediensteten im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Bediensteten ein Verschulden trifft.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM (511,29 €) (§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. Sofortige Räumung des Standplatzes (§ 4 Abs. 7)
2. Verhalten auf dem Marktplatz (§ 6)
3. Öffnungszeiten (§ 7)
4. Reinigung (§ 8)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung zur Regelung des Wallfahrtsmarktes vom 18.08.1954 außer Kraft.

Walldürn, den 23. Februar 1987

1. Änderungssatzung vom 02.12.2009, Inkrafttreten am 10.12.2009